

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Kirchliche Ortsduldung

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

den Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der PrivatGottesDienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwürkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter Eine der vorgenannten Classen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und PrivatReligionsübung stets denjenigen Character behalten, den sie bey Errichtung des Rheinischen BundesVertrags gehabt hat, mithin gemischtseyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Characters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine p f a r r l i c h e Rechte dabey hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

#### Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Character eines Orts hinder nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Adel oder DienerStande sind, ja selbst Per-

nen des Bürgerstands, wenn sie sonst irgendwo ein vorhaltenes Heimathsrecht haben, und nur ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung ausschlagen wollen, bis auf gut befindende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seyen wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten können, daß der Staat um ihreutwillen Kirchen- und Schul-Einrichtungen ihrer Religion dort mache.

### Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freyen Uezeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubensbekenntniß zum Andern übergehen, so bald seine kirchliche Erziehungs-Jahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann; wozu nur das zurückgelegte achtzehende Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freygefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht, oder Zudringlichkeit hindertreiben, niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg jemanden zu demselben hindrängen, durch jede Religions-Änderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, dierecutive oder executive, Ehren- oder Genuß-Rechte: hingegen kann